

2022/10/148

Beschlussvorlage der Verwaltung
öffentlich



2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister <i>Bearbeitung:</i> Philipp Reimer	<i>Datum</i> 12.10.2022 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	20.10.2022	N
Stadtvertretung Kühlungsborn (Entscheidung)	03.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretersammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt

Durch die verpflichtende Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2023 macht sich eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich.

Die Stadt hat für „unternehmerische Tätigkeiten“ eine Umsatzsteuer abzuführen. Die Bewirtschaftung eines Friedhofs kann unter bestimmten Voraussetzungen eine solche unternehmerische Tätigkeit darstellen.

Es soll die folgende Textpassage eingefügt werden:

„Soweit Leistungen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn der Umsatzsteuer unterliegen, ist die darauf entfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.“

Finanzielle Auswirkungen

Nein

Anlage/n

1	Friedhofsgebührensatzung Neuer Friedhof - 2. Änderung 03.11.2022 (öffentlich)
---	---

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) und § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2 128-1) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, 1326) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertreterversammlung vom 03.11.2022 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die folgende Textpassage wird nach der Präambel eingefügt:

„Soweit Leistungen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn der Umsatzsteuer unterliegen, ist die darauf entfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn, xx.xx.xxx

Rüdiger Kozian
Bürgermeister